

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Klaus Stewering GmbH & Co. KG

(AEB)
Stand: Mai 2015

1. Geltungsbereich

(1)
Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Klaus Stewering GmbH & Co. KG (nachstehend Bestellerin genannt) gelten im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend Lieferant genannt).

(2)
Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Bestellerin gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Bestellerin hätte ausdrücklich in jedem Einzelfall schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(3)
Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Bestellerin in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung oder Leistung annimmt.

(4)
Diese AEB gelten auch für alle Geschäfte, die im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung zu dem Lieferanten abgeschlossen werden, ohne dass diese AEB jeweils noch einmal ausdrücklich zugrunde gelegt werden müssen.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

(1)
Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung bzw. ein Angebot der Bestellerin innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.

(2)
An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Bestellerin ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Bestellerin nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Bestellerin unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1)
Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Bestimmungsort“ einschließlich Verpackung und Transport ein.

(2)
Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

4. Lieferzeit

(1)
Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.

(2)
Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellerin unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3)
Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die der Bestellerin wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von der Bestellerin für die Leistung geschuldeten Entgelts.

5. Erfüllungsort

(1)
Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort bzw. die dort angegebene Lieferanschrift.

6. Gefahrübergang - Dokumente

(1)
Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Bestimmungsort zu erfolgen.

(2)
Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Leistung durch die Bestellerin oder ihrer Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

(3)
Der Lieferant ist verpflichtet, jede Sendung von Waren mit einem Lieferschein zu versehen.

(4)
Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren und alle von ihm erbrachten Leistungen den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von der Bestellerin gewünschte Art der Ausführung, insbesondere, weil er hierfür von den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden oder dem neuesten Stand der Technik abweichen muss, so hat er diese Bedenken der Bestellerin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, so kann er sich der Bestellerin gegenüber nicht darauf berufen, dass die Ware von der vereinbarten Beschaffenheit gewesen sei oder sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet habe.

(5)
Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der Bestellerin ungekürzt zu. In jedem Falle ist sie dazu berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(6)
Die Bestellerin ist dazu berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug mit der Mangelbeseitigung ist.

(7)
Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei einem Bauwerk und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Bestellerin oder den von der Bestellerin benannten Dritten an dem von der Bestellerin vorgeschriebenen Bestimmungsort/der Lieferadresse.

7. Zahlungsbedingungen

(1)
Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen kein Anerkenntnis der vertragsgerechten Leistung dar.

(2)
Tag der Zahlung ist bei Überweisungen von einem Konto der Tag der Auftragserteilung an das überweisende Kreditinstitut. Wechsel und Schecks der Bestellerin werden an Erfüllung statt angenommen.

(3)
Der Lauf der Skontofristen beginnt, sobald die Entgeltforderung fällig ist, die Rechnung bei der Bestellerin eingegangen ist und der Lieferant die Leistung erbracht hat.

(4)
Sollte die Bestellerin zur Vorleistung verpflichtet sein, so ist berechtigt, die Vorleistung zu verweigern, wenn Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Lieferanten bestehen. Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Lieferanten bestehen insbesondere, wenn der Lieferant sich mit einer Leistung, zu der er der Bestellerin aus diesem Vertrag oder einem anderen Grund verpflichtet ist, in Verzug befindet. Leistet der Lieferant Sicherheit für seine Leistung, entfällt das Vorleistungsverweigerungsrecht der Bestellerin.

(5)
Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Bestellerin in gesetzlichem Umfang zu.

(6)
Der Lieferant ist nicht dazu berechtigt, die ihm gegen die Bestellerin zustehenden Forderungen an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

8. Produkthaftung, Freistellung und Versicherung

(1)
Für den Fall, dass die Bestellerin aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant dazu verpflichtet, die Bestellerin von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des von dem Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies dann nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

(2)
Der Lieferant übernimmt in dem vorstehenden Fall alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3)
Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung während der Dauer dieses Vertrages, das heißt bis zum Ablauf der jeweiligen Mängelverjährung mit einer Deckungssumme von 1 Mio. Euro (in Worten: eine Million Euro) pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Die Versicherung ist der Bestellerin auf Anforderung nachzuweisen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

9. Rücktrittsvorbehalt

(1)

Die Bestellerin ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte dazu berechtigt, schadensersatzfrei ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn höhere Gehalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Rohstoff- oder Energiemangel oder sonstige unabwendbar Ereignisse die Durchführung des Vertrages behindern oder die Leistung des Lieferanten aufgrund dieser Umstände für die Bestellerin nicht mehr verwertbar ist. Dies gilt nicht, wenn die Störung von unerheblicher Dauer ist oder eine erhebliche Verringerung des Lieferbedarfs nicht zur Folge hat.

(2)

Die Bestellerin ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte dazu berechtigt, schadensersatzfrei ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss eine unerwartete und außergewöhnliche (20 % und mehr) Senkung von Rohstoff- und Energiekosten eintritt, die sich auf den Kaufpreis ausgewirkt hätte, wäre sie vor Abschluss des Vertrages eingetreten. Im Gegenzug ist der Lieferant unbeschadet seiner sonstigen Rechte dazu berechtigt, ganz oder teilweise schadensersatzfrei von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss eine unerwartete und außergewöhnliche (20 % und mehr) Erhöhung von Rohstoff- und Energiekosten eintritt, die sich auf den Kaufpreis ausgewirkt hätte, wäre sie vor Abschluss des Vertrages eingetreten.

(3)

Die Bestellerin ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte dazu berechtigt, schadensersatzfrei ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant der Bestellerin den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung gemäß Ziffer 8. der Allgemeinen Einkaufsbedingungen trotz Setzens einer angemessenen Frist nicht nachweist.

(4)

Die Möglichkeit, nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten, bleibt unberührt.

10. Haftung

(1)

Die Bestellerin haftet nur für Schäden, für die zwingend gehaftet wird, wie zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht hat eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit zur Folge.

11. Schlussbestimmungen

(1)

Ist der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Bestellerin. Der Lieferant kann jedoch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

(2)

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

(3)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.